



VERFÜGUNG

vom 12. September 2006

Zürich. Änderung Waldabstandslinie an der Rehalpstrasse, Zürich-Riesbach

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat am 10. November 2004 eine Änderung der Waldabstandslinie an der Rehalpstrasse 67/69 beschlossen. Vor Verwaltungsgericht ist eine Beschwerde von Nachbarn der streitbetroffenen Liegenschaften hängig. Mit Präsidialverfügung vom 10. Februar 2006 hat die Abteilungspräsidentin i. V. des Verwaltungsgerichts die Baudirektion eingeladen, bezüglich der streitbetroffenen Festlegung der Waldabstandslinie gemäss Beschluss des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 10. November 2004 baldmöglichst den Genehmigungsentscheid zu treffen bzw. beim Regierungsrat einzuholen und diesen dem Verwaltungsgericht zuzustellen. Infolge eines Kanzleiversehens ist diese Verfügung nicht beim für das Genehmigungsverfahren federführenden Amt für Raumordnung eingetroffen. Auf Grund einer Nachfrage eines Vertreters der Beschwerdegegnerschaft hat das Verwaltungsgericht mit Datum vom 29. August 2006 die Verfügung dem Amt nochmals zugestellt. Am 7. September 2006 überwies das Amt für Städtebau der Stadt Zürich der Baudirektion die Genehmigungsakten.

In dem zur Genehmigung vorliegenden Teil der Vorlage gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 10. November 2004 ist die Waldabstandslinie für die Liegenschaften Rehalpstrasse 67/69 in Zürich-Riesbach in einem Abstand zwischen 10 und 15 m von der Waldgrenze festgelegt worden. Die Notwendigkeit der Festlegung der Waldabstandslinie ergibt sich aus einem Rekursentscheid der Baurekurskommission im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren. Die Baurekurskommission erwog, dem Grundstück, das mit einem 15 m breiten Freihaltezonestreifen vom Wald getrennt sei, mangle es an einer planungsrechtlichen Festlegung, da die erforderliche Waldabstandslinie fehle. Das Verwaltungsgericht hat den Rekursentscheid der Baurekurskommission gestützt.

Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5331 beträgt der Waldabstand zum überwiegenden Teil lediglich 10 m. Er ist damit ca. 1 m grösser als der durch die rechtskräftige Freihaltezone gegebene Streifen. Ein Abstand von 15 m hätte zur Folge, dass die Überbaubarkeit des Grundstücks stark eingeschränkt wäre. Die Baurekurskommission hat in ihrem Entscheid einen Abstand von 10 m nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Sie hat lediglich angemerkt, dass ein Abstand von weniger als 10 m nicht in Frage kommt. Die Abwägung zwischen den Interessen am Schutz des Waldes und den Interessen an der Überbaubarkeit des Grundstücks ergibt, dass der Waldabstandslinie gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. November 2004 zugestimmt werden kann.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Angesichts des hängigen Rechtsmittelverfahrens kann die Waldabstandslinie für die Grundstücke Kat.-Nrn. 5330, 5331 und 5332 derzeit nicht in Kraft gesetzt werden. Das Verwaltungsgericht wird eingeladen, der Baudirektion den rechtskräftigen Entscheid mitzuteilen, damit je nach Ausgang des Gerichtsverfahrens für die Publikation und die Zustellung des Genehmigungsentscheids und der dazugehörigen Akten gesorgt werden kann.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 10. November 2004, mit dem für die Grundstücke Kat.-Nrn. 5330, 5331 und 5332 an der Rehalpstrasse 67/69 in Zürich-Riesbach die Waldabstandslinie geändert worden ist, wird genehmigt.
- II. Mitteilung an das Verwaltungsgericht (VB.2006.00070, in fünffacher Ausfertigung), sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 12. September 2006
060857/Ob1/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

